



ZPO-Revision: Neue Vorlage des Bundesrates zum kollektiven Rechtsschutz

Urs Hoffmann-Nowotny, Philipp Groz, Matthis Peter

Key Take-aways

- 1.** Zur Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung im Zivilverfahren schlägt der Bundesrat vor, den Anwendungsbereich der Verbandsklage zu öffnen und ihr Rechtsschutzziel auf Ersatzansprüche auszuweiten.
- 2.** Das Verfahren könnte im Wege eines gerichtlich geprüften kollektiven Vergleichs beendet werden. In engen Grenzen würden gerichtliche kollektive Vergleiche auch ausserhalb eines Verbandsklageverfahrens ermöglicht.
- 3.** Am reparatorischen Verbandsklageverfahren wäre nur beteiligt, wer sich der Klage aktiv anschliesst (*opt-in*). Nur bei sog. Streuschäden wäre ausnahmsweise ein *Opt-out*-Vergleich möglich.

1 Hintergrund der Vorlage

Gemäss dem **Befund des Bundesrates** in seinem Bericht zum kollektiven Rechtsschutz (2013) sind die gegenwärtig in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (**ZPO**) und in weiteren Spezialgesetzen verfügbaren Instrumente zur Bewältigung sog. Massen- und Streuschäden **unzureichend**. Der Bundesrat reagierte mit seinem Bericht nicht zuletzt auch auf die Rechtsentwicklung im Ausland, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Aus Anlass einer **parlamentarischen Motion** legte der Bundesrat bereits **2014** erste Regelungsvorschläge vor, die indessen auf Ablehnung stiessen. In der Folge griff der Bundesrat Elemente dieser Regelungsvorschläge im Rahmen des **2018** veröffentlichten Vorentwurfs zur Teilrevision der ZPO erneut auf (vgl. dazu unseren **Newsletter vom April 2018**). Da die Vorschläge weiterhin stark umstritten waren, fanden sie keinen Eingang in den definitiven Revisionsentwurf (2020), der gegenwärtig im Parlament beraten wird.

Mit der **im Dezember 2021** veröffentlichten und zuhanden des Parlaments verabschiedeten Vorlage stellt der Bundesrat nunmehr teilweise erheblich **überarbeitete Regelungsvorschläge** zum **Ausbau von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes in der ZPO** zur Diskussion.

Im Folgenden werden die wichtigsten Revisionsvorschläge kurz vorgestellt.

Vorgesehen ist eine Weiterentwicklung der in der Schweiz seit langem etablierten Verbandsklage.

2 Zentrale Änderungsvorschläge

2.1 Überblick

Wie bereits im Vorentwurf von 2018 schlägt der Bundesrat im Wesentlichen vor, den Anwendungsbereich der **Verbandsklage** zu öffnen und deren Rechtsschutzziel auf **Ersatzansprüche auszuweiten**. Von der Schaffung einer neuen repräsentativen Gruppen- bzw. Sammelklage nach US-amerikanischem Vorbild, die auch ohne individuellen Verfahrensbeitrag grundsätzlich sämtliche betroffenen Personen erfasst, wird bewusst abgesehen. Stattdessen soll das im Schweizer Recht seit langem etablierte Instrument der Verbandsklage weiterentwickelt werden. Die Interessen der einzelnen Gruppenmitglieder, die sich dem Verbandsklageverfahren grundsätzlich aktiv anschliessen müssten, würden von einem Verband oder einer anderen Organisation wahrgenommen, die bestimmte Anforderungen zu erfüllen hätten. Das Verfah-

ren würde in einen **Entscheid** oder einen vorab vom Gericht geprüften **kollektiven Vergleich** münden. Ferner könnten kollektive Vergleiche auch **ausserhalb** eines Verbandsklageverfahrens abgeschlossen werden, was es insbesondere auch Schadensverursachern ermöglichen würde, unter bestimmten Voraussetzungen proaktiv eine umfassende und verbindliche Lösung anzustreben.

2.2 Anwendungsbereich und allgemeine Voraussetzungen der Verbandsklage

Die bisherige Beschränkung des Anwendungsbereichs der "allgemeinen" Verbandsklage (Art. 89 ZPO) auf Persönlichkeitsverletzungen würde entfallen, womit die Klage theoretisch in **allen Bereichen des Privatrechts** zur Anwendung gelangen könnte.

- Klageberechtigt wären ausschliesslich Verbände oder Organisationen, namentlich Vereine und Stiftungen, die
- i. **nicht gewinnorientiert** sind,
 - ii. im Zeitpunkt der Klageerhebung seit mindestens **zwölf Monaten** bestehen,
 - iii. **statutarisch** oder **satzungsmässig** zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gruppe der betroffenen Personen befugt sind, und
 - iv. von der beklagten Partei **unabhängig** sind.

Dadurch soll eine angemessene Repräsentation der Gruppenmitglieder durch den Verband bzw. die Organisation sichergestellt werden.

Entfallen würde das im geltenden Recht enthaltene Kriterium der "gesamtschweizerische[n] oder regionale[n] Bedeutung", sodass grundsätzlich auch **ausländische Organisationen** als Klägerinnen in Frage kämen.

Spezialgesetzliche Verbandsklagen wären – anders als bisher – nur noch vorbehalten, soweit sie einen weiteren Umfang als die allgemeine Verbandsklage gemäss ZPO hätten.

Das **Rechtsschutzziel** der Verbandsklage könnte wie bisher auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung der Widerrechtlichkeit von Rechtsverletzungen gerichtet sein. In Bezug auf die Feststellungsklage wäre neu nicht länger vorausgesetzt, dass sich die Verletzung weiterhin störend auswirkt. Zusätzlich wäre als weiteres Mittel der Wiedergutmachung und Störungsbeseitigung neu ein Antrag auf Mitteilung des Entscheids an Dritte oder auf Veröffentlichung möglich. Die gewichtigste Neuerung wäre die **Zulassung reparatorischer Begehren**, mithin solcher, die auf Schadenersatz, Genugtuung oder Gewinnherausgabe gerichtet sind.

2.3 Besondere Voraussetzungen der reparatorischen Verbandsklage

Die Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wäre unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- i. Die klagende Organisation müsste entweder die **vier allgemeinen Voraussetzungen** (oben Ziff. 2.2) oder aber solche einer spezialgesetzlichen Regelung erfüllen.
- ii. Zudem müsste die Organisation durch **mindestens zehn** vom Schadensereignis **betroffene Personen** in einer durch Text nachweisbaren Form zur Prozessführung ermächtigt worden sein.
- iii. Schliesslich müssten die geltend gemachten Ersatzansprüche auf **gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen** beruhen.

2.4 Zulassungsprüfung

Die besonderen Klagevoraussetzungen der reparatorischen Verbandsklage würde das Gericht im Rahmen eines **Zulassungsverfahrens** prüfen. Schwierige Abgrenzungsfragen wirft namentlich das Kriterium auf, dass die Ersatzansprüche auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen müssen. Erst nach einem positiven Zulassungsentscheid wäre innert einer gerichtlichen Frist die eigentliche Klageschrift einzureichen.

2.5 Grundsatz der *Opt-in*-Konzeption und Verhältnis zu Individualverfahren

Die vorgeschlagene Regelung folgt einer sog. **Opt-in-Konzeption**. Innerhalb einer **Frist** von mindestens drei Monaten ab **öffentlicher Bekanntmachung des Zulassungsentscheids** könnten sich alle vom Schadensereignis betroffenen Personen der reparatorischen Verbandsklage anschliessen. Die individuelle Bindung an das Ergebnis des Verbandsklageverfahrens würde grundsätzlich nur nach einer solchen **Beitrittserklärung** eintreten. Personen, die bereits zuvor individuell Klage eingereicht haben, könnten (freiwillig) ins Verbandsklageverfahren wechseln.

Gruppenklageverfahren münden meistens in einen Vergleich.

2.6 Verfahren, Entscheid und kollektiver Vergleich

Das Verfahren würde sich weitgehend nach den Bestimmungen des **ordentlichen Verfahrens** (Art. 219 ff. ZPO) richten. Im Gegensatz etwa zur Verbandsklagerichtlinie der EU (RL 2020/1828 vom 25. November 2020) verzichtet der Bundesrat in seinem Entwurf namentlich auf besondere Regelungen zum Beweisrecht. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich entsprechend auf spezielle Bestimmungen betreffend die **Prozessleitung**, den **Entscheid** (Mindestinhalt, Bindungswirkung, Verteilung der Prozesskosten) und den Abschluss eines **kollektiven Vergleichs**.

Der Entwurf berücksichtigt dabei die praktische Erfahrung, dass Gruppenklageverfahren **meistens in einen Vergleich münden**, und zudem, dass ein kollektiver Vergleich – im Unterscheid zum Zweiparteienverfahren – einer **inhaltlichen Überprüfung und Genehmigung** durch das Gericht bedarf, weil die individuell betroffenen Gruppenmitglieder die Bedingungen des Vergleichs nicht selbst verhandelt haben.

Zum diesem Zweck sieht der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen vor, die das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen regeln würden: Zunächst könnten die klagende Organisation und die beklagte Partei einen **gemeinsamen Antrag** auf Verbindlicherklärung des Vergleichs stellen. Anschliessend hätten die betroffenen Gruppenmitglieder die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist zum Inhalt des Vergleichs zu äussern. Sodann würde das Gericht

den Vergleich **inhaltlich prüfen**, wobei es u.a. sachverständige Dritte beiziehen könnte. Die Genehmigung des Vergleichs wäre von einer **Reihe von Voraussetzungen** abhängig: Der Vergleich müsste nach der Überzeugung des Gerichts unter einer Reihe von Gesichtspunkten, namentlich der Entschädigungshöhe und der vereinbarten Kostentragung, eine **angemessene Lösung** der Rechtsstreitigkeit darstellen. Genehmigt das Gericht den Vergleich, wäre er für alle Betroffenen, die sich der Verbandsklage angeschlossen haben, verbindlich. Es ist dies eine der entscheidenden **Differenzen** zum Vorentwurf von 2018, der für kollektive Vergleiche noch eine generelle *Opt-out*-Konzeption vorgesehen hatte.

2.7 *Opt-out*-Vergleich auf gemeinsamen Antrag hin

Ein *Opt-out*-Vergleich käme gemäss aktuellem Entwurf nur noch in engen Grenzen in Frage: So könnten die klagende Organisation und die beklagte Partei einen **gemeinsamen Antrag** auf Ausdehnung der Verbindlicherklärung des Vergleichs auf sämtliche betroffenen **Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz** stellen. Voraussetzung wäre, dass es sich um einen sog. **Streuschaden** handelt, d.h. dass die individuellen Ansprüche der betroffenen Personen **so gering sind, dass sich individuelle Klagen nicht lohnen**. Diese Voraussetzung soll bis zu einem Betrag von mehreren hundert Franken ohne weiteres erfüllt sein. Ausserdem müsste der Antrag auf Ausdehnung dadurch legitimiert werden, dass eine erhebliche Anzahl der betroffenen Gruppenmitglieder – die Rede ist von mindestens einem Drittel aller Gruppenmitglieder – bis dahin passiv geblieben ist, d.h. sich der Verbandsklage nicht aktiv angeschlossen haben. Wären diese und weitere formelle Voraussetzungen erfüllt, so müssten betroffene Personen, die den Vergleich ablehnen, **innerhalb einer Frist ihren Austritt erklären**. Es käme mithin ausnahmsweise eine *Opt-out*-Konzeption zur Anwendung, deren Vorteil in erhöhter Rechtssicherheit liegt. Das Erfordernis eines gemeinsamen Antrags stellt dabei sicher, dass ein *Opt-out*-Vergleich nur dann in Frage kommt, wenn auch die Schadensverursacherin eine möglichst umfassende Regelung anstrebt.

Ob die Vorlage politisch mehrheitsfähig ist, wird sich zeigen.

2.8 Kollektiver Vergleich ausserhalb der Verbandsklage

Angesichts der mit ausländischen Verfahren gemachten Erfahrung, dass der Abschluss eines kollektiven Vergleichs bisweilen auch **auf Initiative der Schadensverursacherin** hin erfolgt, sieht der Entwurf vor, dass der gemeinsame Antrag der Parteien auf Prüfung und Genehmigung eines kollektiven Vergleichs auch ausserhalb eines Verbandsklageverfahrens gestellt werden könnte – allerdings nur, soweit ein Streuschaden vorliegt.

Voraussetzung wäre, dass

- i. die Gruppenmitglieder von einer **zur Verbandsklage berechtigten Organisation** vertreten wären,
- ii. die Ersatzansprüche auf **gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen** beruhen, und
- iii. die einzelnen Ersatzansprüche so **gering** sind, dass sich eine individuelle Klage **nicht lohnt**.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, käme auch ausserhalb einer Verbandsklage das bereits beschriebene **Opt-out-Genehmigungsverfahren** (Ziff. 2.7) zur Anwendung.

2.9 Weitere Regelungsaspekte der Vorlage

Mit der Einreichung der Verbandsklage bzw. des Antrags um Zulassung einer reparatorischen Verbandsklage würde die **Verjährung unterbrochen**. Gleiches würde bei Abschluss

eines kollektiven Vergleichs für Forderungen der betroffenen Personen aus der vorgeworfenen Rechtsverletzung gelten.

Vorgesehen sind zudem neue Regelungen betreffend die internationale, örtliche und sachliche **Zuständigkeit** der Schweizer Gerichte im Zusammenhang mit Verbandsklagen und kollektiven Vergleichen.

3 Ausblick

Der Entwurf und die Botschaft des Bundesrates werden als nächstes im **Parlament** behandelt. Angesichts der Erfahrungen mit früheren Vorstössen ist damit zu rechnen, dass die Vorschläge des Bundesrates für lebhaftere Diskussionen sorgen werden. Ob die Vorlage politisch mehrheitsfähig ist, wird sich zeigen.



Dr. Urs Hoffmann-Nowotny
Partner Zürich
urs.hoffmann-nowotny@swlegal.ch



Philipp Groz, LL.M.
Partner Zürich
philipp.groz@swlegal.ch



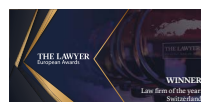
Christian Girod, LL.M.
Partner Genf
christian.girod@swlegal.ch



Louis Burrus
Partner Genf
louis.burrus@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.ch

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.ch

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
6 Battery Road, #37-02
Singapur 049909
T +65 6580 2240
www.swlegal.sg